

INFORMATIONSBRIEF

Jahreswechsel 2019 / 2020

Inhalt

- 1 Sachbezugswerte 2020
- 2 Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019
- 3 Bürokratieentlastungsgesetz III
- 4 Rückführung Solidaritätszuschlag ab 2021
- 5 Belegausgabepflicht für Registrierkassen
- 6 Weitere Informationen

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen informieren – ein bunter Strauß aus Praxisfragen, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird im März 2020 erscheinen.

1. Sachbezugswerte 2020

Der Gesetzgeber hat die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2020 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Dieser stieg im Bereich Beherbergungs- und Gaststättenleistungen um 2,8 % während der Wert für Unterkunft bzw. Mieten um 1,8 % gestiegen ist.

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2019	Sachbezugswert 2020
Verpflegung insgesamt	251 €	258 €
Frühstück	53 €	54 €
Mittagessen	99 €	102 €
Abendessen	99 €	102 €
Unterkunft	231 €	235 €
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	4,05 €	4,12 €
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,31 €	3,37 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2019	Sachbezugswert 2020
Verpflegung insgesamt	8,37 €	8,60 €
Frühstück	1,77 €	1,80 €
Mittagessen	3,30 €	3,40 €
Abendessen	3,30 €	3,40 €

Beachten Sie: Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2020 angesetzt werden müssen.

2. Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019

Der Bundesrat hat im November dieses Jahres dem sog. Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) zugestimmt, so dass zum Anfang des Jahres eine Vielzahl neuer steuerlicher Regelung in Kraft treten. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen für die Praxis vor.

Neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung 2020

Durch das JStG 2019 sollen die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt angehoben werden:

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 24 € auf 28 €,
- für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehendem Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 12 € auf 14 € und
- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 12 € auf 14 €.

Die neuen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anwendbar sein.

Neuregelung zur 44-EUR-Sachlohn Grenze

Eine wesentliche Änderung sieht das Gesetz zu den beliebten Gutscheinen an Arbeitnehmer im Rahmen der 44 EUR-Grenze vor. Die Gewährung von Gutscheinen und Geldkarten stellt hiernach grundsätzlich Barlohn dar, es sei denn, diese erfüllen die Voraussetzungen des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG).

Durch den Verweis auf das ZAG bestehen derzeit in vielen gängigen Gutscheinmodellen Zweifel, ob diese ab dem Jahr 2020 wie gehabt als steuerfreier Sachlohn im Rahmen der 44 EUR-Grenze gewährt werden können. Sicher ist dies aktuell nur bei solchen Gutscheinen, die ausdrücklich vom ZAG erfasst sind. Hierunter fallen Gutscheine,

- die zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen des Gutscheinausstellers oder
- eines begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können.

Vom ZAG erfasst sind beispielsweise (reine) Tankgutscheine, welche direkt vom Anbieter ausgestellt sind (z.B. Shell, Aral etc.). Die Ausgabe kann hierbei auch im Rahmen einer aufladbaren „Tankkarte“ erfolgen. Solche Gutscheine führen daher auch ab dem Jahr 2020 zu einer Zuwendung von Sachlohn und können daher monatlich bis zu 44 EUR steuerfrei vom Arbeitgeber zugewandt werden.

Die Finanzverwaltung hat bereits angekündigt, hier zeitnah einen entsprechenden Anwendungserlass zu veröffentlichen. Bis dahin sollten aus Sicherheitsgründen **Gutscheinkartenmodelle**, welche nicht sicher dem ZAG unterfallen, umgestellt bzw. ausgesetzt werden.

Vorteil bei Privatnutzung eines Elektro- oder Hybrid-Kfz

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybrid-Kfz ist seit dem Jahr 2019 bei der Anwendung der 1- Prozent-Methode nur noch der hälftige Bruttolistenpreis bzw. bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur noch die hälftige Abschreibung bzw. Leasingrate einzubeziehen. Diese Regelung gilt aktuell für alle nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 angeschafften Elektro- und Hybrid-Kfz. Mit dem JStG 2019 wird die Regelung bis zum 31.12.2030 verlängert.

Die Regelung gilt auch für

- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- geldwerter Vorteil für die private Nutzung durch Arbeitnehmer
- Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch AN
- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Bei reinen E-Fahrzeugen, die keinen CO₂-Ausstoß haben, wird der Gesetzgeber sogar noch großzügiger: Bei diesen ist für die Privatnutzung nur $\frac{1}{4}$ des Bruttolistenpreises anzusetzen, vorausgesetzt das E-KFZ hat einen Bruttolistenpreis von höchstens 40.000 €.

Hinweis

Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es zudem eine zehnjährige Befreiung von der KfZ-Steuer, daran anschließend ermäßigt sich die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent. Dies gilt allerdings nur bei Erstzulassung bis zum 31.12.2020.

Vorteile für das elektrische Aufladen

Ebenfalls bis Ende 2030 wird die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers und einer zur privaten Nutzung überlassenem betrieblichen Ladevorrichtung verlängert.

Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge

Als weiterer Anreiz sieht der Gesetzgeber eine Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge i.H.v. 50 % im Jahr der Anschaffung vor. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug der Erzielung von betrieblichen Einkünften dienen und zum Anlagevermögen des Unternehmens gehören. Daneben kommen auch unternehmerisch genutzte Elektrolastenfahrräder in den Genuss der Begünstigung.

Die Sonder-Afa tritt neben die reguläre AfA, hieraus ergibt sich ein nicht unbeachtliches Steuersparpotential im Jahr der Anschaffung.

Beispiel

Unternehmer A schafft sich im Januar 2020 ein begünstigtes E-Lieferfahrzeug an. Die Anschaffungskosten betragen netto 60.000 €.

A kann im Jahr 2020 eine Sonder-Afa i.H.v. 30.000 € gewinnmindernd geltend machen. Die verbleibenden Anschaffungskosten sind über die gewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren linear mit 5.000 € im Jahr abzuschreiben. Im Jahr 2020 kann A somit insgesamt eine Afa von 35.000 € gewinnmindernd ansetzen.

Elektronutzfahrzeuge i.S. § 7c EStG sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden.

Achtung

Die Begünstigung greift nur für reine Elektronutzfahrzeuge - Elektro-Hybridfahrzeuge fallen daher von vornherein nicht unter die Neuregelung!

Jobtickets

Bereits zum Anfang des Jahres hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit einer steuerfreien Gewährung eines sog. Jobtickets durch den Arbeitgeber eingeführt. Allerdings sind diese steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers anzurechnen. Dadurch können in Einzelfällen Arbeitnehmern durch die Gestellung eines Jobtickets sogar Nachteile entstehen.

Um daher eine höhere Akzeptanz und Attraktivität solcher Jobtickets zu gewährleisten, können Arbeitgeber ab dem Jahr 2020 den geldwerten Vorteil aus der Gewährung eines Jobtickets mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % der Lohnsteuer unterwerfen. Für diese pauschal besteuerten Bezüge entfällt im Gegenzug die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Diensträder

Die seit diesem Jahr eingeführte Möglichkeit, der steuerfreien Gestellung eines Dienstfahrrads an Arbeitnehmer, wird ebenfalls bis Ende 2030 verlängert. Zudem erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer ab dem Jahr 2020 pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern.

3. Bürokratieentlastungsgesetz III

Ebenfalls im November wurde das Bürokratieentlastungsgesetz III beschlossen, welches eine Fülle von Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft enthält. Aus steuerlicher Sicht zählen hierzu insbesondere die Folgenden:

Änderungen Gründung Betrieb bzw. Betriebsstätten

Bereits bisher war die Eröffnung eines Betriebs der land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bzw. eines Gewerbebetriebs der Gemeinde oder die Aufnahmen einer freiberuflichen Tätigkeit dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Anschließend wurden die Daten ans Finanzamt weitergegeben. Dieses versandte einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Künftig ist der Steuerpflichtige verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach dem meldepflichtigen Ereignis von sich aus weitere Informationen gegenüber dem Finanzamt zu erteilen. Ein elektronisches Verfahren ist zwar zukünftig vorgesehen. Bis auf Weiteres können aber noch Papiervordrucke verwendet werden.

Änderungen Existenzgründer bei der Umsatzsteuer

Grundsätzlich müssen Existenzgründer monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Zugunsten der Gründer wird diese Regelung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Es sind dann (wenn im Vorjahr die Umsatzgrenze von 7.500 €) nur vierteljährliche Meldungen abzugeben. Die Regelung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Änderungen für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer brauchen keine Umsatzsteuer abführen und können im Gegenzug keine Vorsteuern abziehen. Sie brauchen daher grundsätzlich weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Jahreserklärungen abgeben. Insbesondere für kleine Unternehmen, die sich mit Ihren Produkten oder Dienstleistungen vorwiegend an Privatpersonen wenden, stellt dies einen Wettbewerbsvorteil dar.

Bisher galt: Wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, liegt ein Kleinunternehmer vor. Die Kleinunternehmergrenze wird nun aber auf jetzt 22.000 € erhöht. Diese Änderung tritt bereits zum 01.01.2020(!) in Kraft.

Beispiel:

A erzielt im Jahr 2019 einen maßgeblichen Gesamtumsatz i.H.v. 20.000 € und im Jahr 2020 voraussichtlich einen maßgeblichen Gesamtumsatz i.H.v. 35.000 €.

A ist auch in 2020 Kleinunternehmer, da der maßgebliche Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschritten hat.

Ohne die Gesetzesänderung wäre A zwingend zum Regelunternehmer geworden.

4. Rückführung Solidaritätszuschlag ab 2021

Der Bundestag hat am 14.11.2019 das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 beschlossen (vgl. hierzu bereits Mandanteninformationsbrief vom 01.09.2019).

Konkret sieht das Gesetz vor, dass der Soli in Zukunft erst anfällt, wenn tarifliche Einkommensteuern i.H.v. mehr als **16.956 € (bei Einzelveranlagung) bzw. 33.912 € (bei Zusammenveranlagung)** festgesetzt werden. Danach beginnt die Milderungszone für sog. Besserverdiener – diese werden ebenfalls, allerdings bei steigendem Einkommen mit abnehmender Wirkung, entlastet.

5. Belegausgabepflicht für Registrierkassen

Wie bereits in den letzten Informationsschreiben mitgeteilt, hat die Finanzverwaltung die Frist zur Aufrüstung von Registrierkassen mit einer zertifizierten Sicherheitslösung (TSE) bzw. die Pflicht zur Anschaffung einer solchen Kasse auf den 30. September 2020 verschoben. Davon unberührt ist jedoch die gesetzlich vorgesehene Belegausgabepflicht – diese greift zum 01.01.2020. Sie wird nicht verschoben!

Es gilt daher:

Wer Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungspflicht erfasst, hat dem Kunden in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Wird eine offene Ladenkasse verwendet, greift die Belegausgabepflicht nicht.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat aufgrund des massiven Drucks aus der Wirtschaft aktuell ein „Gesetz zur Verhinderung einer Bon-Pflicht für Bäcker“ auf den Weg gebracht. Hiernach erfolgt eine Befreiung von der Bon-Pflicht beim Warenverkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen – vorausgesetzt man verwendet eine TSE-Kasse. Da diese aber erst ab dem 30. September 2020 verpflichtend ist, bleibt aktuell unklar, ob für entsprechende Betriebe dann doch ab Januar 2020 eine Bon-Pflicht greift. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier noch einmal für Klarheit sorgt.

Eine Pflicht zur Annahme des Belegs durch den Kunden sowie zur Aufbewahrung besteht übrigens nicht. Es besteht auch keine Aufbewahrungspflicht des Unternehmers für vom Kunden nicht entgegengenommene Papierbelege.

6. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

Steuerkanzlei Kaser

Bernd Kaser
mit seinem Kanzleiteam